

INHALT

Erläuterungen zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes durch das Sechste Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.02.2004	8
Rundschreiben betr. Vergabe von Fördermitteln für Begabtenförderung	13
Neuregelungen im Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG)	16
Ablieferung von Unterlagen, insbesondere Druckschriften an das Staatsarchiv	16
Bekanntgabe der Genehmigung der Errichtung und der Erweiterung zweier privater Ersatzschulen	16

Die Personalabteilung informiert:

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes durch das Sechste Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 67)

Durch das o. a. Gesetz sind in den folgenden Bereichen wesentliche Änderungen eingetreten:

- 1. Definition der dauernden Dienstunfähigkeit nach § 47 HmbBG**
- 2. Teildienstfähigkeit (§§ 47a und 50 HmbBG)**
- 3. Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag der Beamtin/des Beamten (§ 49 HmbBG)**
- 4. Ausgleich von Mehrarbeit (§ 76 Abs. 2 HmbBG)**
- 5. Einbeziehung von Schulleiterstellen in die Besetzung auf Zeit (§ 135a HmbBG)**

Zu Ziffer 1:

Mit der Regelung wird die bisherige Formulierung bei der Definition der dauernden Dienstunfähigkeit durch eine neue Formulierung ersetzt, die mehr einem modernen Sprachempfinden entspricht. Mit der Änderung ist keine inhaltliche Änderung der dauernden Dienstunfähigkeit verbunden. Nach wie vor besteht dauernde Dienstunfähigkeit, wenn eine Beamtin oder ein Beamter aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ihres bzw. seines körperlichen Zustands auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, ihre bzw. seine Dienstpflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

Zu Ziffer 2:

Teildienstfähigkeit nun auch für unter 50-Jährige:

Durch die Änderung des § 47a fällt die bisherige Beschränkung des Instruments der Teildienstfähigkeit auf die mindestens 50-jährigen Beschäftigten weg. Künftig können daher auch jüngere Beamtinnen und Beamte, die nicht mehr voll, aber mindestens zur Hälfte dienstfähig sind, im Umfang ihrer verbliebenen Dienstfähigkeit weiter beschäftigt werden.

Weiterhin gibt es einige Änderungen im Verfahren:

Auf der Grundlage der ärztlichen Untersuchung (in der Regel beim Personalärztlichen Dienst) stellt die oder der Dienstvorgesetzte fest, dass und in welchem Umfang eine begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt und teilt dies unter Angabe der Gründe der Beamtin bzw. dem Beamten mit. Diese Mitteilung über die beabsichtigte Herabsetzung der Arbeitszeit erfolgt schriftlich und wird der Beamtin/dem Beamten zugestellt. In der Mitteilung wird auf die Möglichkeit hingewiesen, innerhalb eines Monats nach Erhalt

der Mitteilung Einwendungen gegen die Herabsetzung der Arbeitszeit vorzubringen.

Nach Ablauf der Monatsfrist entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte über die Herabsetzung der Arbeitszeit; dabei sind ggf. vorgetragene Einwendungen zu berücksichtigen. Die Entscheidung der bzw. des Dienstvorgesetzten wird wiederum der betroffenen Beamtin bzw. dem betroffenen Beamten zugestellt. Die reduzierte Arbeitszeit beginnt gemäß § 49 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 HmbBG mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Entscheidung der Beamtin bzw. dem Beamten zugestellt worden ist. Wird also z. B. eine entsprechende Entscheidung im Mai zugestellt, würde die reduzierte Arbeitszeit am 1. September beginnen.

Vor einer Entscheidung über die Herabsetzung der Arbeitszeit ist nach wie vor zu prüfen, ob im Rahmen von § 47 Absatz 3 eine andere Beschäftigungsmöglichkeit besteht.

Teildienstfähigkeit auch möglich bei einer Reaktivierung (erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten in ein aktive Beamtenverhältnis):

Mit der Änderung von § 50 HmbBG ist die Möglichkeit geschaffen worden, Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die mindestens zur Hälfte wieder dienstfähig geworden sind, erneut in ein Beamtenverhältnis – dann mit reduzierter Arbeitszeit – zu berufen.

Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind, werden nach Empfehlung des Personalärztlichen Dienstes regelmäßig untersucht, um zu überprüfen, ob die Ruhestandsbeamtin bzw. der Ruhestandsbeamte wieder ganz oder mindestens zur Hälfte dienstfähig geworden ist. Ggf. folgt dann eine Reaktivierung mit voller oder mit reduzierter Arbeitszeit.

Lediglich bei Beamtinnen und Beamten, die sich im Mai 1999 bereits seit fünf Jahren im Ruhestand befunden haben, ist eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis bei begrenzter Dienstfähigkeit ohne Zustimmung der Betroffenen nicht möglich.

Zu Ziffer 3:

Das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag der Beamtin/des Beamten (§ 49 HmbBG) wurde deutlich verkürzt. Künftig wird das bisher vorgesehene förmliche Ermittlungsverfahren, das durchgeführt wurde, wenn die/der Betroffene Einwendungen gegen ihre/seine beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand erhoben hatte, nicht mehr durchgeführt. Statt dessen wird nach Ablauf der einmonatigen Einwendungsfrist die endgültige Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand getroffen. Sind Einwendungen erhoben worden, so sind diese bei der Entscheidung zu berücksichtigen, zuständig ist in diesen Fällen das Personalamt. Sind keine Einwendungen erhoben worden, so liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Beschäftigungsbehörde.

Diese Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 14 HmbPersVG mitbestimmungspflichtig, d. h. der zuständige Personalrat muss zustimmen.

Danach wird der Beamtin/dem Beamten das Ergebnis dieser Entscheidung (Versetzung in den Ruhestand oder Weiterbeschäftigung) schriftlich zugestellt.

Der Ruhestand beginnt nach § 52 Abs. 2 HmbBG mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzungen in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist. Wird also z. B. eine entsprechende Entscheidung im Mai zugestellt, würde der Ruhestand am 1. September beginnen. Zu diesem Zeitpunkt werden dann auch die Dienstbezüge auf die Höhe des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Ruhegehalts gekürzt.

Zu Ziffer 4:

Die Änderung von § 76 Absatz 2 HmbBG verlängert den Ausgleichszeitraum für angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit von bisher drei Monaten auf ein Jahr. Das bedeutet, dass eine angeordnete bzw. genehmigte Mehrarbeit künftig innerhalb eines Jahres nach der Leistung der Mehrarbeit durch entsprechende Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann. Dadurch kann insbesondere bei saisonalen Schwankungen im Arbeitsaufkommen etwaigen Belastungsspitzen wirksam begegnet werden, weil die erhöhte Inanspruchnahme später durch Freizeit ausgeglichen werden kann. Die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung – soweit sie nach den besoldungs- und beamtenrechtlichen Vorschriften überhaupt in Betracht kommt – an Stelle des Freizeitausgleichs kommt wegen der geänderten Rechtslage frühestens nach dem Ende des Ausgleichszeitraums in Frage, und nur unter der Voraussetzung, dass selbst innerhalb eines Jahres die Gewährung von Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich war.

Zu Ziffer 5:

Durch die Änderung von § 135a HmbBG (Spitzenpositionen auf Zeit) werden jetzt auch Schulleiterinnen und Schulleiter in den Geltungsbereich einbezogen.

Schulleitung auf Zeit und verkürzte Bewährungszeit

Die Bürgerschaft hat am 12. Februar 2004 eine Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes beschlossen, die zu wichtigen Neuerungen für künftige Schulleiterinnen und Schulleiter führt. Die Ämter der Leiter öffentlicher Schulen werden danach nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf Zeit vergeben werden. Die Neuregelung ist durch das Sechste Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Nr. 12 § 135a Absatz 1 Nr. 3

Hamburgisches Beamtengesetz (HmbGVBl. 2004 S. 67) erfolgt.

Die Ernennungen in den beamtenrechtlich für Schulleiterinnen und Schulleiter vorgesehenen Ämtern (z. B. Rektorin/Rektor; Oberstudienrätin/Oberstudienrat; Leitende Gesamtschuldirektorin/Leitender Gesamtschuldirektor), die regelmäßig auch mit einer Beförderung verbunden sind, erfolgen danach ausnahmslos an allen Schulformen und in allen Besoldungsgruppen zunächst für die Dauer von fünf Jahren.

Die Regelung über die Ernennung auf Zeit galt bisher bereits für alle Ämter der B-Besoldung. Eine bundesgesetzliche Neuregelung bezieht die Ämter der Leiter öffentlicher Schulen ein. Hamburg hat diese bundesgesetzliche Möglichkeit nunmehr umgesetzt.

Diese Neuregelung gilt nicht für schulische Funktionsämter unterhalb der Schulleitung, also für Stellvertretungen, Abteilungsleitungen, didaktische Leitungen, Koordinatorinnen und Koordinatoren. Diese Ämter (z. B. Konrektorin/Konrektor; Studiendirektorin/Studiendirektor) werden weiterhin auf Lebenszeit übertragen.

Mit einer Folgeänderung in § 9 Hamburgisches Schulgesetz (Artikel 3 des Sechsten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften) wird die bisherige schulgesetzliche Bewährungszeit von 18 Monaten für alle schulischen Leitungs- und Funktionsämter auf mindestens 6 und höchstens 12 Monate verkürzt.

Wann tritt das Gesetz in Kraft?

Die Neuregelungen gelten erstmalig für Personen, deren Bewährungszeit ab dem 1. August 2004 beginnt.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter, die bereits vorläufig bestellt sind, oder bis zum 31. Juli 2004 noch vorläufig bestellt werden, bleibt es dagegen unverändert bei den bisherigen Regelungen mit Ernennung auf Lebenszeit.

Auch die Verkürzung der schulgesetzlichen Bewährungszeit für alle schulischen Funktionsämter wird erst für den Personenkreis gelten, für den die Bewährungszeit ab dem 1. August 2004 beginnt.

Was sind die Gründe für die Neuregelung?

Herausgehobene Leitungsfunktionen sollen nicht mehr – wie im Beamtenrecht bisher traditionell üblich – „lebenslang“ vergeben werden. Vielmehr liegt es im Interesse der beruflichen Weiterentwicklung für die Betroffenen und der Organisationsentwicklung für den von ihnen geleiteten Bereich, wenn nach einer gewissen Zeit erneut entschieden werden kann, ob die richtige Person die richtige Leitungsaufgabe wahrnimmt.

Ist die Ernennung auf fünf Jahre begrenzt?

Nein! Nach fünf Jahren gibt es drei Möglichkeiten:

1. das Amt kann für weitere fünf Jahre übertragen werden,
2. das Amt kann auf Lebenszeit übertragen werden,
3. die Übertragung des Amtes endet.

Wird das Amt auf weitere fünf Jahre übertragen, ist zum Ende der zweiten Fünfjahreszeit zu entscheiden, ob die Ernennung auf Lebenszeit erfolgt. Andernfalls endet das Beamtenverhältnis auf Zeit und das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit – in der früheren Besoldungsgruppe – lebt wieder auf.

Hat die Neuregelung Konsequenzen für die Besoldung?

Solange das höherwertige Leitungsamt übertragen ist, richtet sich die Besoldung nach der Besoldungsgruppe für das Schulleitungsamt, an der sich durch das neue Gesetz nichts ändert.

Was geschieht, wenn die Übertragung des Schulleitungsamtes endet?

Die Person kehrt regelmäßig wieder in ihr vorheriges Amt, in dem sie auf Lebenszeit ernannt wurde, zurück und erhält die entsprechende Besoldung; z. B.:

- Rektorin A 14 auf Zeit, war zuvor Konrektorin (A 13 + Zulage) auf Lebenszeit, wird wieder Konrektorin A 13+Zulage.
- Oberstudiendirektorin (A 16) auf Zeit, war zuvor Oberstudienrätin (A 14), wird wieder Oberstudienrätin A 14.
- Direktorin an einer Gesamtschule (A 15) war zuvor Lehrerin (A 12) wird wieder Lehrerin A 12.

Findet während der Übertragung der Schulleitungsämter für zunächst fünf oder weitere fünf Jahre eine weitere Beförderung in ein Amt auf Zeit statt (z. B. in aufwachsenden Schulen zunächst Schulleitungsamt A 15 dann A 16), kann das zuletzt ausgeübte Leitungsamt auf Zeit (im Beispiel A 5) auf Lebenszeit übertragen werden, wenn die Amtszeit in beiden Leitungsämtern insgesamt fünf Jahre betragen hat. Findet während der Zeiternennung ein mehrfacher Aufstieg in Schulleitungsämtern statt (z. B. zunächst Aufstieg nach A 14, dann A 15, schließlich A 16) kann nur das auf Zeit übertragene Amt mit der niedrigeren Besoldung (im Beispiel A 14) auf Lebenszeit übertragen werden. Während der Dauer der Wahrnehmung eines Leitungsamtes auf Zeit ist somit nur einmal eine Beförderung möglich.

Was geschieht bei einem Wechsel in andere Bereiche?

Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die in eine Funktion wechseln, für die das Amt auf Lebenszeit übertragen wird, werden in diesem neuen Amt auf Lebenszeit ernannt.

Findet der Wechsel in ein Amt statt, das auf Zeit übertragen wird, erfolgt die Ernennung auf Zeit. Sind die beiden

Ämter auf Zeit derselben Besoldungsgruppe zugeordnet, läuft die fünfjährige Amtszeit weiter. Ist das andere Amt einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet, beginnt die fünfjährige Amtszeit erneut.

Was ändert sich an den Regelungen zur Bewährungszeit vor der Beförderung in das Schulleitungsamt?

Die bisherige lange schulgesetzliche Bewährungszeit von regelmäßig 18 Monaten wird auf 6 Monate verkürzt und damit den Bedingungen angeglichen, die auch für andere Beamtinnen und Beamten gelten. Eine Verlängerung auf bis zu 12 Monate ist möglich und wird grundsätzlich erforderlich sein, wenn binnen sechs Monaten keine Feststellung zur Bewährung in den wichtigen Aufgaben beim Schuljahreswechsel möglich ist.

Die Beförderung nach Abschluss der Bewährungszeit wird in jedem Fall also wesentlich früher eintreten als nach bisherigem Recht.

Diese Verkürzung der Bewährungszeit gilt ebenso für alle weiteren schulgesetzlichen Funktionsämter, auch wenn diese weiterhin auf Lebenszeit übertragen werden.

Wird die Neuregelung auch für die Personen gelten, die bereits nach bisherigem Recht vorläufig bestellt sind?

Nein! Für diesen Personenkreis ändert sich nichts.

Auf Vorschlag der BBS ist eine Übergangsregelung eingefügt worden, wonach die Schulleiterinnen und Schulleiter, die bis zum 31. Juli 2004 bereits vorläufig bestellt sind, oder bis zu diesem Zeitpunkt noch ihre Einsetzung zur Bewährung erhalten, von der Neuregelung ausgenommen werden; d. h. sie werden nach erfolgreicher Bewährung weiterhin auf Lebenszeit ernannt.

Auch die Verkürzung der Bewährungszeit gilt erst für alle schulischen Funktionsämter, die ab dem 1. August 2004 zur Bewährung eingesetzt werden.

Hiermit wird berücksichtigt, dass dieser Personenkreis sich noch unter den bisherigen Bedingungen für ein Amt auf Lebenszeit beworben hat und dementsprechend auch bewähren soll.

Auszugsweiser Abdruck
der durch das Sechste Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
geschaffenen bzw. geänderten Vorschriften
des Hamburgischen Beamtengesetzes
 (die Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben)

§ 47

(1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keine Dienste getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, ist er verpflichtet, sich durch einen von der Behörde bestimmten Arzt untersuchen und, falls ein Amtsarzt oder ein für den öffentlichen Dienst besonders bestellter Arzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 30 Absatz 1 Satz 2) verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 47 a

(1) Bis zum 31. Dezember 2004 soll von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn er unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach

§ 47 Absatz 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 49 gilt entsprechend. § 69 Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist

§ 49

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Vertreter mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(2) Der Beamte oder sein Vertreter können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die nach § 52 Absatz 1 zuständige Stelle.

§ 50

(1) Ist ein Ruhestandsbeamter, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, wieder dienstfähig geworden, kann er, solange er das dreiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; die §§ 43 und 44 gelten entsprechend. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem Beamten kann unter Übertragung eines Amtes seiner früheren Laufbahn auch ein Amt mit einer geringerwertigen Tätigkeit innerhalb der Laufbahngruppe seiner früheren Laufbahn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Beantragt der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 47a) möglich.

(4) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Ruhestandsbeamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Er kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen beabsichtigt.

§ 76

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten wird vom Senat durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 geregelt. Sie darf wöchentlich im Durchschnitt vierzig Stunden nicht überschreiten. Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen angemessen verlängert werden; sie darf wöchentlich im Durchschnitt fünfzig Stunden nicht überschreiten. Im Rahmen der durch Rechtsverordnung nach Satz 1 allgemein festgelegten Arbeitszeit kann der Senat Regelungen zur Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte, insbesondere zum zeitlichen Maß der Unterrichtsverpflichtung und anderer Aufgaben durch Rechtsverordnung erlassen.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihm innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.

(3) Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr Mehrarbeitsvergütung erhalten. Die Gewährung der Mehrarbeitsvergütung ist in § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt.

§ 135 a

(1) Ämter mit leitender Funktion im Sinne von § 135 Absatz 1 Satz 1 sind vorbehaltlich des Absatzes 2 die

1. Ämter der Besoldungsordnung B,
2. der Besoldungsgruppe A 16 angehörenden Ämter der Leiter von Behörden,
3. Ämter der Leiter öffentlicher Schulen.

(2) Nicht unter Absatz 1 fallen

1. Ämter beim Rechnungshof,
2. Ämter bei der Bürgerschaft,
3. die Ämter der Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter bei der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg und der Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg,
4. Ämter, die von § 41 Absatz 1 erfasst werden, sowie
5. Ämter, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden.“

(3) Die Ämter mit leitender Funktion werden im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren übertragen. Danach kann das Amt mit leitender Funktion auf

Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder erneut für eine Amtszeit von fünf Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden. Im Anschluß an die Zweitübertragung auf Zeit soll das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, eine weitere Berufung auf Zeit ist nicht zulässig. Eine abweichende Dauer der Amtszeiten kann gesetzlich bestimmt werden. Eine Bestellung auf Zeit für insgesamt mehr als zehn Jahre ist nicht zulässig.

(4) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Der Landespersonalausschuß (§ 102) kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(5) Vom Tage der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne von Absatz 1 ruhen für die Dauer dieses Verhältnisses die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten oder Richter zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht.

(6) Erhält ein Beamter ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Amtszeit weiter. Wird dem Beamten ein höher eingestuftes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 übertragen, so beginnt eine erneute erste Amtszeit.

(7) Dem Beamten kann nach einem Wechsel in ein anderes Amt mit leitender Funktion, das in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft ist, das zuvor innegehabte Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, wenn die Amtszeiten in Ämtern mit leitender Funktion insgesamt fünf Jahre betragen haben. Hat der Beamte zuvor mehrere Ämter mit leitender Funktion innegehabt, so wird ihm das Amt übertragen, das der niedrigsten Besoldungsgruppe angehört. Eine weitere Beförderung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 zulässig

(8) Endet das Beamtenverhältnis auf Zeit, ohne daß das Amt mit leitender Funktion erneut auf Zeit oder auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen wird, lebt das ruhende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das ruhende Richterverhältnis auf Lebenszeit wieder auf.

* * *

Rundschreiben betr. Vergabe von Fördermitteln für Begabtenförderung

vom 1. April 2004

1. Ziel

Schülerinnen und Schüler, die durch vorzeitige Versetzung eine Klassenstufe überspringen, können durch zusätzliche Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Schule gefördert werden. Diese Fördermaßnahmen sollen auch anderen Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen offen stehen. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sollen Schülerinnen und Schülern zeitnah und direkt erreichen und effektiv eingesetzt werden. Die Steuerung des Mitteleinsatzes wird deshalb zentral von der Beratungsstelle für besondere Begabungen vorgenommen. Das Rundschreiben regelt das Verfahren der Entscheidung über den Einsatz von Fördermitteln im Einzelfall und der Durchführung sowie der Dokumentation zusätzlicher Fördermaßnahmen.

2. Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Rundschreibens gelten für alle allgemein bildenden Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg.

3. Einsatz von Fördermitteln

3.1 Zuständigkeit

Die *Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB* – berät Eltern und Schulen über bestehende Möglichkeiten zusätzlicher Förderung, vermittelt im Dissens zwischen Schule und Eltern und entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln für zusätzliche Fördermaßnahmen.

3.2 Feststellung des individuellen Förderbedarfs

Ob zur Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler gesonderte individuelle Fördermaßnahmen bereit gestellt werden, wird auf Veranlassung der Erziehungsberechtigten oder auf Veranlassung der zuständigen Schule geprüft. Der Förderbedarf soll im Einvernehmen zwischen Eltern, Schule und der *Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB* – festgestellt werden. Ist Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die *Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB* –.

3.3 Antrag

Anträge¹ auf zusätzliche Förderung sind seitens der Schule an die *Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB* – zu richten². Für die Förderung von vorzeitig versetzten Schülerinnen und Schülern („Springer“) kann die Zuweisung einer Lehrerwochenstunde für maximal ein Schuljahr oder die Gewährung von Fördermitteln für zusätzliche Fördermaßnahmen innerhalb oder außerhalb der Schule beantragt werden. Fördermittel können insbesondere verwendet werden für kompensatorische Maßnahmen in einzelnen Fächern oder Lernbereichen bei vorzeitiger Versetzung oder für Zusatzangebote („Enrichment“) in den sprachlich-künstlerischen, mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichen. Bei der Beantragung von Fördermitteln sind die beabsichtigten Maßnahmen im Antrag konkret zu bezeichnen.

3.4 Entscheidung

Die *Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB* – informiert die Schule und die Schulaufsicht über die von ihr getroffene Entscheidung. Die Eltern erhalten von der Schule eine Durchschrift der Entscheidung zur Kenntnis.

4. Durchführung der Fördermaßnahme und Zuweisung der Fördermittel

In der Regel organisiert die Schule die Fördermaßnahme in eigener Regie.

Die Zuweisung von Fördermitteln erfolgt nach Abschluss der Fördermaßnahme bzw. am Ende des Quartals auf Veranlassung der *Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB* –. Voraussetzung für die Zuweisung der Fördermittel ist eine Bestätigung von Schule und Eltern über die erfolgte Durchführung der beantragten Fördermaßnahme³.

Verantwortung und Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt schulformübergreifend durch die Koordinatorin/den Koordinator in der Schulaufsicht für Fragen der Begabtenförderung⁴.

5. Informationspflichten und Dokumentation

Schule und Eltern informieren die *Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB* – über Verlauf und Abschluss der Fördermaßnahme⁵. Bei Maßnahmen, die die Dauer von drei Monaten überschreiten, erfolgt diese Information jeweils zum Quartalsende.

Die Beratungsstelle besondere Begabungen dokumentiert alle Fördermaßnahmen sowie deren Verlauf und informiert die zuständige Schulaufsicht.

6. Projekte der Begabtenförderung

Neben der individuellen Förderung (siehe 3.2) können sowohl flächendeckend („Zirkel“) als auch in Kooperation mit schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern Projekte der Begabtenförderung angeboten werden, in denen „Springer“ und andere besonderes begabte Kinder in Gruppen gefördert werden. Über die Beteiligung an solchen Förderprojekten entscheidet die BbB im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

7. Geltungszeitraum

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2004 in Kraft

Norbert Rosenboom
Leiter der Abteilung Schulaufsicht und Beratung

¹ Formular 1

² Nachrichtlich an die zuständige Schulaufsicht, siehe Formular 1

³ Formular 2

⁴ z.z. OSR Rieckmann, B 32-1

⁵ Formular 2

An die

Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB - LZ 721/BbB

Nachrichtlich an: Zuständige/n OSRin LZ.....

Datum:

ANTRAG

auf Gewährung von Fördermaßnahmen für "Springer"
sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen

Name der Schule:

LZ:

Schulleiter:

Tel.

Betr.: Schüler/Schülerin (Name, Vorname),

Gesprungen von Klassenstufe nach Klassenstufeam.....

(Anschrift:)

(Namen der Eltern:)

(Tel.:)

Klassenlehrer/Klassenlehrerin:

Wir beantragen für den/die o.a. Schüler/Schülerin folgende Fördermaßnahme:

1) Maßnahme (konkrete Beschreibung, siehe Punkt 3.3 „Rundschreiben betr.: Vergabe von Fördermitteln für Begabtenförderung“)

(ggf. Rückseite verwenden !)

2) Umfang:

3) Laufzeit: 3 Monate – Verlängerung möglich

4) Die Maßnahme wird durchgeführt von:

Qualifikation:

5) Honorar:

(Zahlung nach Abschluss der Maßnahme bzw.
am Ende des Quartals)

Unterschrift der Schulleitung

An die Schulleitung der o.a. Schule

Wird von der **BbB** ausgefüllt !!!

Nachrichtlich an: OSR LZ

Fördermaßnahme wird bereitgestellt

Zwecks konkreter Absprachen melden Sie sich bitte bei:

..... Tel.....

Die Fördermaßnahme wird nicht bereitgestellt

Hamburg, den

Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB –

An die:

Beratungsstelle besondere Begabungen - BbB -

LZ 163 / 5006

Datum:

Bestätigung über Fördermaßnahmen
- nach Abschluss der Fördermaßnahme oder zum Ende des Quartals -

Betr.: Schüler/Schülerin(Name, Vorname)

Die beantragte Fördermaßnahme

.....

hat wie beantragt stattgefunden und

- wurde beendet
- wird fortgesetzt (siehe beiliegenden Antrag)

Wir bitten um Abrechnung von Std. à € = €

Überweisung bitte an:

Name:

Anschrift:

Kto-Nr.:

Bank:

BLZ

Schulleitung

Eltern (Mutter oder Vater)

Die Personalabteilung informiert:

Neuregelungen im Fünften Vermögensbildungsgesetz (5.Verm.BG)

Die Personalabteilung weist darauf hin, dass mit Beschluss des Haushaltbegleitgesetzes 2004 durch Artikel 19 das Fünfte Vermögensbildungsgesetz mit Wirkung vom 1.1.2004 geändert wurde.

Danach gelten für die Arbeitnehmersparzulage folgende Bedingungen:

Der in § 13 Abs. 2 genannte förderungsfähige Betrag zum Bausparen wird von 480 €/Jahr auf 470 €/Jahr und die entsprechende Arbeitnehmersparzulage von bisher 10 % auf 9 % reduziert. Der Höchstbetrag der förde-

rungswürdigen Sparleistungen als Vermögensbeteiligung wird von bisher 408 €/Jahr künftig auf maximal 400 €/Jahr gesenkt. Die Arbeitnehmersparzulage dafür beträgt anstatt 20 % nur noch 18 %.

Die Änderungen gelten auch für Verträge, die vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossen wurden. Selbstverständlich können Beschäftigte weiterhin 480 €/408 € vermögenswirksam anlegen, aber sie erhalten ab dem 1. Januar 2004 nur noch auf die veränderten Beträge eine staatliche Förderung.

11.03.2004
MBISchul 2004 Seite 13

V 438-3/114.00.20

* * *

Ablieferung von Unterlagen, insbesondere Druckschriften an das Staatsarchiv

Alle Behörden haben aufgrund des Archivgesetzes (HmbArchG vom 21.01.1993) von sich aus dem Staatsarchiv alle Unterlagen anzubieten und nach Bewertung durch das Staatsarchiv abzugeben. Insbesondere sind auch Druckschriften jeglicher Art (Broschüren, Faltblätter, Hefte, Festschriften etc.) anzubieten. Für die Schulen wird auf die Ablieferungsordnung für Schulen (MBISchul 1993 S. 86, SchulR HH 5.10.6) hingewiesen.

Das Staatsarchiv hat festgestellt, dass ihm nicht immer alle Druckschriften, insbesondere von Schulen, automatisch übersandt werden. Deshalb bittet das Staatsarchiv um Beachtung nachstehender Hinweise:

Das Staatsarchiv ist daran interessiert, seine umfangreichen Bestände mit Schriften, z. B. zur Hamburger Schulgeschichte, laufend zu ergänzen. Von Interesse sind insbesondere von Schulen zu Jubiläen herausgegebene

Festschriften, aber auch allgemeine Broschüren mit Informationen über die jeweilige Schule und dort bestehende besondere Angebote sind für das Staatsarchiv interessant. Ebenfalls besteht Interesse an der Ablieferung von Schul- und Schülerzeitungen und sonstigen, die Schule oder ihr Umfeld betreffenden Veröffentlichungen.

Darüber hinaus werden alle Abteilungen und Dienststellen der BBS gebeten, ein Exemplar von Druckschriften, Broschüren, Faltblätter, Periodika etc. an das Staatsarchiv zu senden. Die Zusendung per Behördenpost ist möglich, ein besonderes Leitzeichen ist nicht anzugeben.

Für Rückfragen steht das Staatsarchiv (Kattunbleiche 19, 22041 Hamburg) unter der Rufnummer 42831-3162 (Frau Groschek) zur Verfügung (Fax: -3201). E-Mail: iris.groschek@staatsarchiv.hamburg.de.

MBISchul 2004 Seite 13

* * *

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Auf Grund des § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 12. September 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386) in der Fassung vom 2. Dezember 2003 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 549) wird

- die Einrichtung einer Berufsfachschule für Screen Design an der Technischen Fachschule Heinze
 - die Erweiterung der privaten Realschule Brecht um eine Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule
- genehmigt.

24.03.2004
MBISchul 2004 Seite 13

V 35/185-11.17/10,185-10.04/19

Herausgegeben von der
Behörde für Bildung und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 311 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 42 63-4 43, Fax: 2 63-4 16)